Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37

10117 Berlin

22.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Sehr geehrter Herr Dr. Schäfer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung zu nehmen. Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen hat UNICEF das Mandat, die Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte von Kindern weltweit und für jedes Kind zu befördern. UNICEF Deutschland setzt sich seit 1953 für die Berücksichtigung der Belange von Kindern in Politik und Gesellschaft in Deutschland ein.

Vor diesem Hintergrund nutzen wir gerne die Gelegenheit, vorab wie folgt Stellung zu nehmen.

I. Einleitung

UNICEF Deutschland begrüßt den Gesetzesentwurf, um den Schutz vor digitaler Gewalt rechtsübergreifend zu stärken. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem verbesserten digitalen Gewaltschutz, auch für Kinder, und schließt bereits zu lange bestehende Gesetzes- und Strafbarkeitslücken.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221/93650-0
mail@unicef.de
Amtsgericht Köln VR 5068

Schirmherrschaft:
Elke Büdenbender
Vorsitzender des Vorstands:
Georg Graf Waldersee
Geschäftsführung:
Christian Schneider (Vors.),
Jens Schwanewedel

www.unicef.de
www.facebook.com/unicefdeutschland
www.x.com/unicefgermany
www.instagram.com/unicef_deutschland
www.linkedin.com/company/unicefdeutschland

Spendenkonto:
SozialBank Köln
IBAN: DE57 3702 0500 0000 3000 00
BIC: BFSWDE33XXX

II. Kinderrechte und Kinderschutz im digitalen Raum nach dem Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention

Mit der Ratifizierung im Jahr 1992 verpflichtete sich Deutschland, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Seitdem gilt sie im Rang eines Bundesgesetzes (vgl. Art. 59 GG) und ist im Sinne der völkerrechtsfreundlichen Auslegung (Art. 25 GG) bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen zu berücksichtigen. Die Konvention erkannte Kinder erstmals ausdrücklich als eigenständige Träger von Rechten an. Als Kind gilt nach der UN-KRK jeder Mensch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kinderrechte sind, wie alle Menschenrechte, universell, unveräußerlich und unteilbar und können nicht isoliert betrachtet werden, sondern immer in ihrem Gesamtzusammenhang.

Die UN-KRK ist bereits bei der Gestaltung von Gesetzen einzubeziehen. Dabei sind stets die folgenden Grundsätze zur Auslegung heranzuziehen:

Das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung und Perspektive der Kinder sowie das Wohl des Kindes (“*best interest of the child*”).[1]

Diese Grundsätze sind bei allen angedachten Maßnahmen zu berücksichtigen und dienen als Leitfaden für die Verwirklichung der Kinderrechte, auch im digitalen Umfeld. Insbesondere die konsequente Berücksichtigung des Kindeswohls kann als Maßstab zur Abwägung der Einführung von Maßnahmen herangezogen werden. Zur Auslegung der Kinderrechte sind insbesondere die Allgemeinen Bemerkungen (Englisch: General Comments, GC)[2] heranzuziehen. Für den digitalen Raum wurden bereits 2021 die Auslegungsgrundsätze erarbeitet.[3]

Der GC 25 trägt den Vertragsstaaten auf, Kinder vor Gewalt im digitalen Umfeld mithilfe legislativer und behördlicher Maßnahmen schützen. Dazu gehören die regelmäßige Überprüfung, Aktualisierung und Durchsetzung umfassender gesetzlicher, regulatorischer und institutioneller Rahmenbedingungen, die Kinder vor bekannten und neu auftretenden Gefahren durch alle Formen von Gewalt im digitalen Umfeld schützen. Dabei müssen stets die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes berücksichtigt werden.[4]

[1] Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021). *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld.* Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention & BAG Kinderinteressen e.V. (Hrsg.). Übereinkommen über die Rechte des Kindes;

[2] Kinderrechtekommentare. (o. J.). *Kinderrechtekommentare*. Abgerufen am 15. Mai 2026, von https://kinderrechtekommentare.de/

[3] Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021). *Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld.* Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention & BAG Kinderinteressen e.V. (Hrsg.). Übereinkommen über die Rechte des Kindes

[4] Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021). *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld.* Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention & BAG Kinderinteressen e.V. (Hrsg.). Übereinkommen über die Rechte des Kindes; VII. Gewalt gegen Kinder, Rn. 82

Ein umfassender kinderrechtebasierter Ansatz ist in dem Gesetzentwurf nicht zu erkennen. Wir begrüßen aber ausdrücklich, dass sich die Reform einiger der auch für Kinder relevanten Themen, die in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 (2021) Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld sind (GC 25) thematisiert wurden, annimmt.

Hierauf möchten wir im Einzelnen eingehen:

III. Digitale Gewalt gegen Kinder

Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt im Netz steigt seit Jahren an. Neue Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) brachten Erscheinungsformen digitaler Gewalt hervor, z.B. durch Deepfakes und KI-generierte sexualisierte Inhalte, die gesellschaftlich, politisch und rechtlich neue Herausforderungen darstellen.[5] Kinder und Jugendliche sind davon in besonderem Maße betroffen und besonders vulnerabel. Die Gewalt, die Kinder online erleben, steht oft im Zusammenhang mit Gewalt in der analogen Welt oder hat reale negative Auswirkungen. In digitalen Räumen werden Kinder dazu aufgefordert oder gedrängt, selbst erstellte sexuelle Bilder zu teilen oder sie werden mit realen oder auch mit KI-generierten Bildinhalten erpresst.[6] Andere Gewaltformen, wie online Mobbing ist für viele Kinder eine Fortsetzung und Verstärkung des Mobbings, das sie in der Schule oder in ihrem sozialen Umfeld erleben.[7] Auf diese Gefahren machte bereits der Kinderrechteausschuss im GC 25 aufmerksam.[8]

Eine Mitteilung von UNICEF befasste sich jüngst besonders mit dem Thema Deepfakes: „Gefälschte Bilder, realer Schaden: Kinder vor Deepfakes und anderen Formen digitaler Gewalt schützen".[9] Nach einer Studie von UNICEF und Partners in elf Ländern waren mindestens 1,2 Millionen Kinder von Deepfake-Missbrauch betroffen. In einigen Ländern wurden im statistischen Durchschnitt Bilder von einem Kind pro durchschnittliche Schulklasse zu sexuell eindeutigen Deepfakes manipuliert.[10] Auch die polizeilich erfassten

[5] Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). (2025). *Zahlen und Fakten: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* (S. 21).
Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf
Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). (2025). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024: Ländertabelle.* PKS_Laendertabelle_2024_UBSKM_19.08.2025.pdf;
Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024

[6] Winther, D. K., Stoilova, M., Büchi, M., Twesigye, R., Smahel, D., Bedrosova, M., Kvardova, N., & Livingstone, S. (2023). *Children's exposure to hate messages and violent images online* (S.2). UNICEF Innocenti – Global Office of Research and Foresight. UNICEF-Children-Exposure-Hate-Violence-Online.pdf

[7] Curran, S., & Kardefelt Winther, D. (2025, 11. Februar). *Debunking four myths about children's safety online.* UNICEF Office of Research – Innocenti. Debunking four myths about children's safety online | Office of Strategy and Evidence Innocenti

[8] Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021). *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld.* Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention & BAG Kinderinteressen e.V. (Hrsg.). Übereinkommen über die Rechte des Kindes; VII. Gewalt gegen Kinder, Rn. 80 ff.

[9] UNICEF Deutschland, *Kinder vor Deepfakes & digitaler Gewalt schützen*, Pressemitteilung vom 26.03.2026, abrufbar unter: UNICEF Deutschland (zuletzt abgerufen am 16.05.2026).

[10]

Fallzahlen in Deutschland sind angestiegen. Eine aktuelle Dunkelfeldstudie geht von einem noch wesentlich größeren Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus, als es die die polizeilichen Fallzahlen erkennen lassen. 31,7 % der Befragten berichteten von technologiegestützter sexualisierter Gewalt. Hierzu zählen ausdrücklich auch die Herstellung und Verbreitung sexueller Bilder oder Videos ohne Einwilligung der Betroffenen.[11] Auch wenn die Studie KI-generierte Deepfakes nicht ausdrücklich benennt, beschreibt sie technologiegestützte sexualisierte Gewalt einschließlich der nicht einvernehmlichen Erstellung und Verbreitung sexueller Bildinhalte als relevantes Gefährdungsfeld für Minderjährige.

Umso wichtiger ist die aktuelle Reform, um die aktuellen Gesetze sowohl straf- als auch zivilrechtlich an die Herausforderungen der digitalen Welt anzupassen.

1. Auslegung der aktuellen Änderungen im Lichte der UN-KRK und des GC 25

a. Zivilrecht: Die Einführung des Gesetzes gegen digitale Gewalt

Wir begrüßen die Einführung des Gesetzes gegen digitale Gewalt. Das Recht Datenauskunft zu erhalten und die Sperrung von Nutzerkonten zu erwirken, ist ein wichtiger Schritt für alle Betroffenen.

UNICEF weist darauf hin, dass bereits bei der Entwicklung von Gesetzen die Rechte von Kindern nach der UN-KRK stets berücksichtigt werden sollte. An einer kinderrechtlichen Perspektive mangelt es bei dem Gesetzesentwurf.

Besonders deutlich wird dies im Folgenden:

- **Begriffsbestimmung: § 1 Abs. 1 Nr. 2**

Die abschließende Aufzählung der erfassten Tatbestände sollte überdacht werden. Hier kann es zu unbeabsichtigten Regelungslücken kommen. Um dies zu vermeiden, sollte eine offenere Formulierung gewählt werden. Eine Formulierung, wie „insbesondere“, würde dazu führen, dass die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Tatbestände besonders berücksichtigt werden, aber offenlassen, dass auch andere Tatbestände mit ähnlichem Unrechtsgehalt berücksichtigt werden können. Ein solcher Schritt ist empfehlenswert, um einen umfassenden Schutz der Rechtsgüter von Betroffenen von digitaler Gewalt zu gewährleisten.

[11] Witt et al., *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland – Ergebnisse einer repräsentativen Dunkelfeldstudie*, Deutsches Ärzteblatt 2024, wonach die Prävalenz sexualisierter Gewalt deutlich über den polizeilich registrierten Fallzahlen liegt.

- **Auskunft über Daten: § 2**

§ 2 sieht einen Richtervorbehalt vor. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Gleichzeitig sollte der Beantragung der Datenauskunft ein kinderrechtebasierter Ansatz zugrunde liegen, der berücksichtigt, dass Kindern kein direkter Zugang zur Justiz offensteht und sie auch häufig nicht wissen, wie sie ihre Rechte verwirklichen sollen. Es besteht die Gefahr, dass die neuen Regelungen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche ins Leere laufen, weil sie nicht innerhalb der kurzen Speicherfristen der Daten, von ihrem Recht Gebrauch machen können.

Hier sollten spezifische Verfahren für Kinder und Jugendliche angedacht werden, die entsprechend kindgerecht gestaltet sind. (siehe Empfehlungen)

- **Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken: § 4**

Grundsätzlich kann es sinnvoll sein das Datenauskunftsrecht und ein Recht auf Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken zu trennen. Im Hinblick auf Kinder erscheint diese Trennung jedoch wenig praktikabel. Für Kinder und Jugendliche ist das Verfahren nur schwer verständlich und ein derartiges zweistufiges Verfahren erschwert dadurch zusätzlich den Zugang zu ihren Rechten. UNICEF spricht sich dafür aus, die besondere Vulnerabilität von betroffenen Kindern und Jugendlichen spezifisch zu berücksichtigen und diese Verfahren kindgerecht zu gestalten.

Hinzukommt, dass die Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken in § 4 Abs. 1 eine „schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts“ des Betroffenen erfordert. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte bei Kindern und Jugendlichen regelmäßig als schwerwiegend anzusehen ist. Kinder und Jugendliche befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase, die durch Eingriffe in ihre Intimsphäre oder die Entwicklung ihrer sexuellen Selbstbestimmung gravierend beeinträchtigt werden kann. Auch ansehensschädigende Inhalte können erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Dies sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Die in § 4 Abs. 2 S. 2 aufgeführte Einschränkung, dass neu eröffnete Nutzerkontos nur von Diensteanbietern unterbunden werden sollen, soweit es ihnen „technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar“ ist, birgt das Risiko, dass die Norm ins Leere läuft. Diensteanbieter werden sich regelmäßig auf ihre eingeschränkten technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten berufen oder eine Zumutbarkeit verneinen. Dies ist nicht im Sinne der Rechte der Betroffenen. Insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche kann dies nicht absehbare schädliche Konsequenzen für ihre Entwicklung mit sich bringen, da ein Nutzer jederzeit wieder neue Konten eröffnen kann und neue Rechtsverletzungen begehen kann,

gegen die jeweils wieder im Einzelfall vorgegangen werden muss. Hier werden für Betroffene und insbesondere für Kinder und Jugendliche hohe Hürden aufgebaut, während Plattformen aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Auch die Geltendmachung der Rechte aus § 4 kann durch den Richtervorbehalt für Kinder und Jugendliche eine zusätzliche Hürde darstellen (s.o.).

- **Gerichtliches Verfahren: § 5**

Der Verweis auf die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit dadurch auch 14-Jährige bereits als teilweise verfahrensfähig angesehen werden. Hierzu findet sich nichts in der Begründung. Es bleibt insofern unklar, ob dies vom Gesetzesentwurf bedacht und gewollt war.

EEin Zugang zur Justiz, der zunächst vom Einverständnis der Eltern abhängig ist, scheint im Hinblick auf Jugendliche wenig zielführend und eine zusätzliche zeitliche und praktische Hürde, die verhindern könnte, dass Jugendliche ihre Rechte geltend machen. Dies kann sein aus Scham sich den Eltern zu offenbaren oder auch weil eine Zustimmung durch die Eltern aus welchen Gründen auch immer nicht erfolgt. In diesen Fällen wären die Jugendlichen schlimmstenfalls schutzlos gestellt. Eine Klarstellung sollte dringend erfolgen. Ungeklärt ist insoweit auch, ob es eines Verfahrensbeistands bedarf und wie dieser im Einzelfall ausgestaltet sein könnte.

Insgesamt sollte im Gesetzesentwurf mehr darauf geachtet werden, dass das Verfahren kindgerecht ausgestaltet ist, dass Kinder und Jugendliche altersentsprechend über ihre Rechte informiert werden und dass sie einen niedrigschwelligen Zugang erhalten, um ihre Rechte geltend zu machen.

Im Hinblick auf Kinder ist insofern auch die Kostenfrage eines etwaigen Folgeprozesses nicht geklärt. Ein solcher Prozess sollte für Kinder kostenfrei zugänglich sein, wenn sie ihre Rechte geltend machen. Dass ein Rechtsverletzer ggf. nicht auffindbar oder gar mittellos ist, wie es die Begründung auf Seite 57 anführt, sollte dabei nicht zu Lasten des Kindes gehen, auch nicht im Rahmen eines etwaigen Folgeprozesses.

Ganz allgemein ist zu kritisieren, dass nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs Entscheidungen erst nach Rechtskraft wirksam werden, anders als es das Familienrecht zum Teil vorsieht. Verkannt wird hier, dass für die Ermittlung von Daten zeitlich enge Fristen gelten. Im Zweifel werden Daten (z.B. IP-Adressen) über einen Nutzer nicht mehr nachvollziehbar sein, wenn Rechtskraft in einem Beschwerdeverfahren eingetreten ist. Hier scheint eine Abwägung ausschließlich zugunsten der Rechte der Nutzer erfolgt zu sein. Die Perspektive der Betroffenen, die sich nach den in § 1 aufgezählten Straftatbeständen, die ein Datenauskunftsrecht und eine Kontensperrung überhaupt erst ermöglichen, scheint nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Der Unrechtsgehalt der dort

aufgeführten Normen ist hoch und sollte entsprechend hoch gewichtet werden, gegen die abstrakte Möglichkeit, dass die Daten einer Person herausgegeben werden oder das Konto eines Nutzers vorübergehend gesperrt wurde, der den strafrechtsrelevanten Inhalt nicht gepostet hat, insbesondere weil die passive Nutzung des Kontos weiterhin erhalten bleibt. Besonders hoch sollte dabei die Perspektive von betroffenen Kindern und Jugendlichen gewichtet werden. Sie sind eine besonders vulnerable Gruppe, die auch im Rahmen ihrer Entwicklung ein anderes Zeitverständnis hat. Jegliche Verzögerung, bei derart schwerwiegenden potentiellen Rechtsgutsverletzungen birgt die Gefahr, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu gefährden.

Unverständlich und nicht sachgerecht erscheint außerdem, dass die Anbieter als Beteiligte vollumfänglich und damit inhaltlich zugunsten des Nutzers beschwerdeberechtigt sein sollen. Diese Beschwerdemöglichkeit eröffnet Anbietern die Möglichkeit standardisiert gegen jegliche richterliche Anordnung vorzugehen, weil sie der Meinung sind, der Inhalt sei nicht illegal. Dabei müssen sie zunächst nicht einmal den Nutzer über den Vorgang informieren. Die Bewertung der Rechtsverletzungen sollte jedoch dem Richter überlassen werden. Bis zur endgültigen Rechtskraft läuft das im Entwurf beschriebene Verfahren Gefahr, nicht unerheblich verzögert zu werden. Dies führt möglicherweise dazu, dass entsprechende Daten über den Nutzer dann womöglich nicht mehr ermittelbar sind. Die Beschwerde sollte nicht den Anbietern überlassen werden. Es muss klargestellt werden, dass diese nur ein eingeschränktes Beschwerderecht haben, das ggf. eine Herausgabe von Daten oder die vorläufige Kontosperrung nicht beeinträchtigt.

Aus Gründen des Betroffenenschutzes, der dem Gesetz eigentlich zugrunde liegen sollte, und angesichts der schnellen Verbreitung von Inhalten online sollte die langwierige Verfahrensgestaltung hier nochmal einmal grundlegend überdacht werden, um Betroffenen einen schnellen und effektiven Weg zur Rechtsdurchsetzung zu eröffnen.

b. Strafrechtliche Anpassungen

- **Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet: § 127**

Auch die Anpassungen im Sinne des § 127 Abs. 1 a StGB-E, könnten von einer offenen Formulierung profitieren, indem sie klarstellen, dass es um Normen geht, denen ein bestimmter Unrechtsgehalt zugrunde liegt, statt Gefahr zu laufen, durch eine abschließende Formulierung Strafbarkeitslücken zu lassen.

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte: § 184 b und c StGB-E**

Die Erweiterung des § 184 b und c StGB-E um den Begriff „wirklichkeitsnah“ ist ausdrücklich zu begrüßen, da nun auch die Herstellung manipulierter kinder- oder jugendpornographischer Bildinhalte unter Strafe steht. Dies ist eine dringend überfällige

Neuerung, da nach bisheriger Rechtslage die Herstellung, die einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen darstellt, nicht von den Normen erfasst war.

Offen bleibt welcher Auslegungsmaßstab an den Begriff „wirklichkeitsnah“ im Einzelfall angelegt wird. Es geht aus der derzeitigen Begründung nicht hervor, welche Sachverhalte durch eine weite oder restriktive Auslegung im Einzelnen vom Tatbestandsmerkmal „wirklichkeitsnah“ erfasst oder nicht erfasst werden können.

Dies spielt eine Rolle im Hinblick auf manipulierte Bildinhalte, die als solche klar als manipuliert erkennbar sind, sei es aufgrund einer entsprechenden Kennzeichnung oder wegen offenkundiger Darstellungsfehler. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit durch gezielte Verfremdung, Verfälschung oder durch absichtlich „schlecht gemachte“ manipulierte Bildinhalte sich der Strafbarkeit zu entziehen, auch wenn die Betroffenen sich in dem manipulierten Inhalt wiedererkennen. Dies zeigt, dass eine Abgrenzung von „wirklichkeitsnah“ zum Begriff „fiktiver“ Inhalt häufig fließend sein kann.

Solche „fiktiven“ Inhalte sollten nach der derzeitigen Begründung gerade nicht von der Norm erfasst werden. Dem liegt häufig die Annahme zugrunde, dass bei fiktiven sexualisierten Handlungen ohne reale Personen weder einen Missbrauch noch ein Opfer vorliegt und damit keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder anderen Rechtsgütern. Hierbei darf die Funktionsweise von KI-Tools bei der strafrechtlichen Bewertung von rein KI-generierten Inhalten nicht außer Acht gelassen werden. Viele KI-Tools werden anhand realer Inhalte trainiert. Eine solche KI kann nur Informationen verarbeiten und wiedergeben, die sie vorher erhalten hat, sodass KI-generierte sexualisierte Missbrauchsdarstellungen von Kindern jedenfalls mittelbar auf realem Missbrauch Kindern basieren kann. Dem KI-generierten Inhalt ist zwar im Einzelfall kein spezifischer Missbrauchsfall zurechenbar. Diese KI-Tools erzeugen letztlich anhand von realen Informationen das vom Nutzenden geforderte Ergebnis, sodass diese KI-generierten, sexualisierten Inhalte von Kindern auf unzähligen Missbrauchsfällen, mit einer Vielzahl von betroffenen Kindern, mit den entsprechend zugrundeliegenden Rechtsgutsverletzungen beruhen. Dies gilt für KI-generierte Bildinhalte ebenso, wie für schriftliche Inhalte, die ebenfalls auf realem Geschehen basieren können, in dem sich Betroffene auch wiedererkennen können.

In Anbetracht des fließenden Übergangs der Begrifflichkeiten „wirklichkeitsnah“ und „fiktiv“ und der Schwere der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, u.a. in die Intimsphäre, Recht auf eine unbeeinflusste sexuelle Entwicklung und Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen regt UNICEF Deutschland an, den Umfang der Auslegung des Begriffs „wirklichkeitsnah“ zu präzisieren und etwaige Umgehungen der Strafbarkeit und verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen. Aus

kinderrechtlicher Perspektive empfehlen wir einen weiten Auslegungsmaßstab zugrunde zu legen.

Zudem sollte angedacht werden, auch die Herstellung von KI-generierten sexualisierten Inhalten von Kindern zum sogenannten „Eigengebrauch“ unter Strafe zu stellen, ohne die zusätzlichen Voraussetzungen des § 184 b Abs. 1. Nr. 4 StGB-E. Diese Wertung ergibt sich einerseits aus der oben angeführten Argumentation und das aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen eingegriffen wird. Da solche Inhalte Kinder sexualisieren, Kindesmissbrauch normalisieren, Täterkulturen verstärken und die Nachfrage nach Missbrauchsdarstellungen fördern, wäre es folgerichtig, hier eine Strafbarkeit einzuführen.[12] Um auszuschließen, dass davon auch Fälle von unbeabsichtigter Erstellung von KI-generierten sexualisierten Inhalten von Kindern entstehen, könnte man hier auf ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal abstellen und auf die „bewusste Herstellung“ verweisen. Um klarzustellen, was damit gemeint sein könnte, könnten einem solches Gesetz entsprechende Regelbeispiele aufgeführt werden.

- **Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen: § 184 k StGB-E**

Die Einführung des § 184 k StGB-E, der unbefugtes Herstellen und Zugänglichmachen von intimem Bildmaterial unter Strafe stellt, ohne dabei an räumliche Begrenzungen oder die Individualisierbarkeit der Person anzuknüpfen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist die Änderung des Titels von „Verletzung des Intimbereichs“ in „Verletzung der Intimsphäre“.

Trotzdem werden im Falle des § 184 k Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 StGB-E unbefugt hergestellte Bildaufnahmen oder solche, die Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden, nach wie vor auf spezifische Körperregionen begrenzt. Die Norm soll die Objektifizierung und Sexualisierung von Personen unter Strafe stellen, sodass es letztlich auf Intention des Täters ankommt. Hier wäre es sinnvoll, eine klarstellende Formulierung einzuführen, aus der sich diese Intention ableiten ließe. Dies könnte durch Regelbeispiele erfolgen. So kann eine sexuelle Intention regelmäßig dann bejaht werden, wenn der Täter die Fotos auf einschlägigen Plattformen oder mit Nutzergruppen teilt, die einen etwaige Neigung aufweisen. Dies würde einen umfassenden Schutz gewährleisten, ohne dabei die Strafbarkeit zu weit in den privaten bzw. familiären Bereich auszudehnen und verhindern, dass zunächst unverfänglich erscheinende Bilder, wie beispielsweise gewöhnliche Szenen mit Kindern in Bademode auch erfasst würden.

[12] **UNICEF Innocenti (2025):** *Guidance on AI and Children 3.0: Recommendations for AI policies and systems that uphold child rights.* Florence: UNICEF Innocenti – Global Office of Research and Foresight. UNICEF Guidance on AI and Children 3.0 (PDF)

- **Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte: § 201 b StGB-E**

Wir begrüßen die Einführung des § 201 b StGB-E, um explizit das spezifische Tatunrecht des unbefugten Zugänglichmachens ansehensschädigender „Deepfakes“ und vergleichbarer technischer Manipulation zu erfassen und damit eine bestehende Regelungslücke zu schließen. Positiv im Hinblick auf Kinder ist zu erwähnen ist, dass hier diejenigen Tatbestände erfasst werden sollen, die nicht unter §§ 184b, 184c, 184k StGB fallen.

Kritisch ist zu betrachten, dass die Norm eine „erhebliche Ansehensschädigung“ voraussetzt. Laut Begründung ist der Inhalt zur Ansehensschädigung geeignet, wenn die „dargestellte lebende (…) Person durch ihn verächtlich gemacht oder in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt werden kann“. Durch das Merkmal „erheblich“ soll sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigung eine „gewisse Schwere erreichen muss und nicht mehr als sozial hinnehmbar erscheinen kann“.

Offen bleibt, wann in Bezug auf Kinder ein erheblicher Schaden für ihr Ansehen entstanden ist. Diese Formulierung scheint für Kinder und Jugendliche, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen und deshalb besonders schutzbedürftig sind, einen sehr hohen Maßstab anzulegen. Die „erhebliche Ansehensschädigung“ erstreckt sich in Bezug auf Kinder und Jugendliche ggf. auf einen viel kleineren Kreis als für Erwachsene, z.B. auf das nahe Umfeld, Freundeskreis, Vereine, Bildungseinrichtungen und alle Orte, an denen Kinder sich bewegen und aufhalten. Zudem hat die Meinung der Peergroup für Jugendliche eine sehr große Bedeutung, sodass auch das Teilen von Inhalten in einem kleineren und ggf. geschlossenen Rahmen, z.B. in einem Klassenchat, erhebliche Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen oder Auswirkungen bis hin zum Suizid mit sich bringen kann. Die Erheblichkeit des Schadens kann, insbesondere bei Kindern, auch dann überschritten sein, wenn stetig und dauerhaft Inhalte gepostet werden, die im Einzelnen noch nicht eine gewisse Schwere von Beeinträchtigung erreichen.

Zudem wird nicht berücksichtigt, dass Inhalte, die digital zugänglich gemacht werden, in kürzester Zeit geteilt und vervielfacht werden können. Im Zweifel werden die Betroffenen ein Leben lang mit den Inhalten konfrontiert werden können. Auch hier sind Kinder und Jugendliche im Besonderen betroffen. Bei ihnen könnte die Erheblichkeitsschwelle dadurch regelmäßig überschritten sein.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, ob auch solche Tatbestände und insbesondere auch im Hinblick auf betroffene Jugendliche und gleichaltrige Täter unter den Tatbestand des § 201 b StGB-E fallen sollen.

- **Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik: § 202e StGB-E**

Zu begrüßen ist bei § 202 e StGB-E, dass auch die Überwachung von jüngeren Kindern bzgl. ihres Aufenthaltsortes und ihre online Aktivitäten in die Überlegungen einbezogen wurde und dass es für eine Verneinung des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“, sowohl auf das Einverständnis beider Sorgeberechtigter abgestellt wird wie auch auf die Beteiligung und das Einverständnis der Kinder selbst.

Gleichwohl bleibt offen, wie die Norm im Hinblick auf Kinder und Jugendliche angewendet werden kann und soll, die einer Überwachung nicht zustimmen und deren Sorgeberechtigte eine Überwachung durchführen. Der Gesetzesentwurf lässt offen, ob im Zweifel das Einverständnis der Sorgeberechtigten allein ausreichen würde, bzw. wie eine solche Konfliktsituation ohne Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen strafrechtlich zu bewerten ist oder ob eine etwaige Strafbarkeit der Sorgeberechtigten allein am Tatbestandsmerkmal des „wahrscheinlich schweren Schadens“ scheitern würde.

Dabei ist zu bedenken, dass bei Jugendlichen eine Überwachung einen wesentlich erheblicheren Eingriff z.B. in ihre Privatsphäre darstellt, während die Schutzaspekte weiter in den Hintergrund treten, die bei jüngeren Kindern noch überwiegen können. In diesen Fällen kann die Überwachung auch „wahrscheinlich einen schweren Schaden“ für die mentale Gesundheit und die Entwicklung des Jugendlichen nach sich ziehen.

Hier wird einerseits deutlich, wie dynamisch die Kinderrechte je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes beachtet werden müssen. Die Anwendung dieses Straftatbestandes auf Jugendliche im Spannungsverhältnis zu ihren Sorgeberechtigten, zu denen sie darüber hinaus meist in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, bedarf einer Klarstellung im Referentenentwurf.

IV. Fazit:

Der Referentenentwurf ist ein erster Ansatz, um den digitalen Gewaltschutz zu stärken. Er wird seinem eigenen Anspruch an Ganzheitlichkeit jedoch nicht vollständig ständig gerecht und integriert in der aktuellen Fassung nicht den bestehenden Flickenteppich aus Normen. Aus den vielen kinderrechtlichen Aspekten, die in dem Referentenentwurf nicht bedacht wurden, fehlt auch die Perspektive der jugendlichen Straftäter, sowie die Peer-to-Peer Gewalt. Auch in diesen Fällen sind andere Maßstäbe anzulegen als für Erwachsene. Aus diesem Grund möchten wir die folgenden Empfehlungen mit auf den Weg geben.

V. Empfehlungen

1. Gerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden stärken und Zugang zur Justiz für Kinder und Jugendliche erleichtern:

Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen im Referentenentwurf einige Klarstellung mit sich bringen und das Sexualstrafrecht in Sachen Deepfakes und manipulierten Bildinhalten einen weiteren Schritt voranbringen, so darf es nicht bei der Einführung neuer Normen bleiben. Die größten Schwierigkeiten liegen nicht allein auf der Norm- und Tatbestandsebene, vielmehr stellt die Durchsetzbarkeit des Rechts die größte Schwierigkeit dar.

Die Strafverfolgungsbehörden stoßen auf Herausforderungen bei der Täteridentifikation, z.B. durch zu lange Verfahrensdauer, kurze Speicherfristen, VPNs, Tor-Netzwerke, gestohlene Accounts, öffentliche WLANs oder Bot-Systeme und durch die massenhaften Datenmengen, die in kürzester Zeit ausgewertet werden müssen. Onlinedelikte finden vielfach grenzüberschreitend statt. Rechtshilfeverfahren, Zuständigkeitskonflikte und kollidierende Rechtsordnungen erschweren und verlangsamen Ermittlungen.

Mit Einführung des Gesetzes gegen Digitale Gewalt werden auch die Zivilgerichte zukünftig verstärkt von ähnlichen Umsetzungsschwierigkeiten betroffen sein.

- Deshalb braucht es eine umfassende strukturelle Stärkung der mit den Verfahren betrauten Behörden. Strafverfolgungsbehörden und Zivilgerichte müssen ausreichend mit personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet sein, um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, Behörden, Zivilgesellschaft und digitalen Anbietern muss vereinfacht und gestärkt werden. Grenzüberschreitend müssen Sachverhalte und Verfahren schnell und effektiv bearbeitet werden können.
- Bei den Strafverfolgungs- und Justizbehörden müssen Kinder und Jugendliche als Akteure in Verfahren mehr mitgedacht werden. Zugänge müssen neugedacht und erleichtert werden.
- Bereits in der juristischen Ausbildung und im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen sollten Kinderrechte und Kinder als Akteure thematisiert werden, sodass Verfahren und einzelne Verfahrensschritte, spezifisch angepasst an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, durchgeführt werden können. Dies dient dem Zweck, eine sekundäre Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu verhindern.
- Kinder brauchen einen niedrigschwelligen Zugang zur Justiz. Verfahren sollten kostenlos, sicher, vertraulich, erreichbar, altersgerecht und in zugänglichen Formaten verfügbar sein und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und

Jugendlichen berücksichtigen. Darüber müssen Kinder und Jugendliche auch entsprechend in altersgerechter Sprache informiert werden.

2. Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern unterstützen

Kinder und Jugendliche, die Missbrauch erfahren, wenden sich nicht unbedingt an Erwachsene und in den wenigsten Fällen an Behörden. Häufig fühlen sich Kinder und Jugendliche nicht ernst genommen oder haben Bedenken, dass Ihnen weniger geglaubt wird.

- Es braucht deshalb in Schulen und Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, gut geschulte Fachkräfte, die erkennen, wenn Kinder und Jugendliche von Gewalt oder Missbrauch betroffen sind. Sie brauchen Erwachsene, zu denen sie entsprechendes Vertrauen und eine Beziehung aufbauen können, damit sie sich sicher genug zu fühlen, um über solche Themen zu sprechen.
- Darüber hinaus sollten es auch online Melde- und Beschwerdestellen geben, die niedrigschwellig gestaltet und einfach zugänglich sind, um Kindern einen Zugang zur Justiz erleichtern. Diese Beschwerde- und Meldemechanismen sollten, wie auch die gerichtlichen Verfahren, kostenlos, sicher, vertraulich, altersgerecht gestaltet und verfügbar sein und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigen.
- Es braucht altersgerechte Informationen, die Kinder und Jugendliche über ihre Rechte, über Melde- und Beschwerdemechanismen, Rechtsmittel und Unterstützungsangebote informieren. Diese Informationen sollten auch für Eltern, Betreuende und Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, bereitgestellt werden.
- Zudem braucht es entsprechende Aufklärung über Täterverhalten und Anzeichen für Missbrauch für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte.
- Darüber hinaus braucht es eine Struktur, die Betroffenen und vor allem Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerable Gruppe gezielt niedrigschwellig erreichbare Unterstützungsangebote anbietet, wenn Kinder oder Jugendliche digitale (sexualisierte) Gewalt erlebt haben. Dabei sollte die mentale Gesundheit der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Es braucht ausreichend Therapieplätze und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche. Zusätzlich braucht es solche Unterstützungsangebote auch für die Eltern der betroffenen Kinder.
- Digitale Medienbildung sollte fächerübergreifend in allen Bildungseinrichtungen verankert werden. Dazu gehört die Vermittlung eines technischen Verständnisses von digitalen Anwendungen, sowie Aufklärung über Täterstrategien online, aber auch Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über bspw. das Teilen von Bildinhalten, Einverständnis aller Beteiligung.

3. Löschverfahren

Deepfakes und KI-generierte Bildinhalte, die im Referentenentwurf aufgegriffen werden, verschwinden nicht automatisch, selbst wenn die Täter strafrechtlich oder verurteilt oder zivilrechtlich belangt wurden. Für die Betroffenen bedeutet es, dass sie ggf. ein Leben lang immer wieder mit den Inhalten konfrontiert werden, wenn die Bilder und Deepfakes nicht effektiv aus dem Netz entfernt werden. Deepfakes, manipulierte Bildinhalte können in kürzester Zeit unbegrenzt vervielfältigt, gespeichert und verbreitet werden. Das verändert den Schutzbedarf der Betroffenen, wie wir ihn aus der analogen Welt kennen. Das permanente Andauern bzw. die stete Fortführung der ursprünglichen Straftat kann zu einer dauerhaften oder wiederkehrenden Viktimisierung, einem Gefühl von Kontrollverlust bei den Betroffenen führen. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer besonderen Phase ihrer Entwicklung befinden, sind diese Auswirkungen besonders erheblich. Es muss möglich sein Rechtsgutsverletzungen wieder rückgängig zu machen oder jedenfalls die Betroffenen weitestgehend vor erneuter Viktimisierung zu schützen.

- Deshalb sollten in Zusammenhang mit etwaigen gerichtlichen Verfahren immer die Löschung der tatbestandlichen Inhalte ausdrücklich mitgedacht werden. Für eine Löschung wiederum sind geregelte Prozesse, Abläufe und ggf. Strukturen nötig. Dies rechtfertigt eine entsprechende Ausstattung mit ausreichend personellen, finanziellen und technischen Ressourcen. In diese Prozesse sollten ggf. auch die Anbieter mit einbezogen werden. Betroffenen Kindern muss es ermöglicht werden, solche Dienste kostenfrei in Anspruch zu nehmen.

Kontakt

UNICEF Büro Berlin

Stabsstelle Advocacy, Forschung und Programmarbeit in Deutschland

Leitung: Dr. Sebastian Sedlmayr

Ansprechpartnerin: Regina Jobst

bueroberlin@unicef.de